Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

liche Beeinträchtigung ihres Lebensstandardes verursacht. Der Regierungsrat hält dafür, daß ein Beitrag von Fr. 1.50 pro Tag für den Kläger durchaus tragbar sei. Wenn dieser monatlich 45 Fr. in Erfüllung seiner Verwandtschaftspflicht für seine Schwester auswenden muß und ihm für sich selbst statt 827 Fr. nur noch 782 Fr. pro Wonat verbleiben, so wird er sich deswegen nicht merklich einschränken müssen.

Der Kläger hat im bisherigen Verfahren mit Recht betont, daß sein Vater vor ihm unterstützungspflichtig sei, d. h. daß er selber als Bruder nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn der Vater nicht die ganze Unterstützungspflicht zu erfüllen vermöge. Allein die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vaters war bereits im Jahre 1925 Gegenstand einer eingehenden Untersuchung der Behörden mit dem Ergebnis, daß dem Vater eine höhere Leistung nicht zugemutet werden könne. Seither haben sich die ökonomischen Verhältnisse des Vaters nicht gebessert, sondern im Gegenteil verschlechtert.

Die Klage muß daher als unbegründet abgewiesen und demgemäß der Kläger zur Beitragsleistung von Fr. 1.50 pro Tag angehalten werden.

Bern. Etataufnahmen. In dieser Hinsicht sind zwei Entscheide zu erwähnen.

A. I. Stellt der Regierungsstatthalter in einem Etatstreit sest, daß eine bestimmte Gemeinde in einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr Wohnsitzgemeinde einer Person und deshalb zu deren Etataufnahme örtlich nicht mehr zuständig war, so hat er gleichzeitig von Amtes wegen zu entscheiden, welche Gemeinde im genannten Zeitpunkte als Wohnsitzgemeinde in Betracht kam.

II. Eine Person kann gültig einen neuen Wohnsitz erwerben, sofern weder sie noch einer ihrer Gewaltunterworfenen, die ihr im Wohnsitz folgen, auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, es sei denn, daß die Etatauftragung durch die hiezu verpflichtete Gemeinde in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen wurde.

III. Eine gültige Etataufnahme kann einzig durch die tatsächliche Wohnsitzemeinde erfolgen. Sede andere ist von Amtes wegen zu kassieren.

IV. Bezieht das Familienhaupt — z. B. als Melker — am Arbeitsort von seinem Arbeitgeber die Kost, bringt er aber die Nächte regelmäßig bei seiner Familie, die in einer andern Gemeinde wohnt, zu, so erwirbt es in dieser letztgenannten Gemeinde Wohnsitz.

(Entscheid des Regierungsrates vom 18. August 1931.)

Den Motiven entnehmen wir:

Der Gemeindeverband M. hatte in seinem Kekurs gegen die am 25. September 1929 im W. gemäß Art. 104 A.u.NG. zu seinen, des Kekurrenten, Lasten ersfolgte Etataufnahme des Kindes Fritz Sch. nicht bloß die materielle Begründetheit dieser Versügung, d. h. das Vorliegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit bestritzten, sondern auch — und sogar hauptsächlich —, daß W. um jene Zeit zu dieser Etataufnahme örtlich noch zuständig und zur Geltendmachung eines Kückgriffsrechtes auf den Gemeindeverband M. noch berechtigt gewesen sei. Zur Begründung dieses letztern Standpunktes wurde behauptet, nachdem die bereits im Herbst 1928 pro 1929 in W. vorgeschlagene Etataufnahme im Einverständnis aller daran Beteisligten unterblieben sei, habe Sch. die gesetzlichen Kequisite zum Wohnsitwechsel beibehalten; (spätestens) ab 1. März 1920 sei seine nach dem Wegzuge von W. ansgesangene Einwohnung in S. zum Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes daselbst

tauglich und am 31. Tage dieser Einwohnung perfekt gewesen. Ganz analog sei der Sachverhalt gewesen, als die Familie Sch. im Herbst 1929 in T. Niederlassung genommen habe. An beiden Orten hätte sie demnach in das Wohnsitzregister eingeschrieben werden sollen, und im Herbst 1929 sei örtlich nur noch eine dieser Gemeinden zur Etataufnahme zuständig gewesen, und damit W. selbst die regreßpslichtige Gemeinde geworden, M. als solche aber weggefallen. B. habe zu Unrecht dem Sch. zu seinem Aufenthalt in S. und nachher auch in T. einen Wohnsitzschein als Ausweisschrift ausgestellt. Bei dieser Sachlage wurden in der Tat die beiden Gemeinden S. und T. in einem Grade an diesem Kechtsstreit mitinteressiert, daß sich der Antrag von W., jene Gemeinden zum Versahren einzuladen, rechtsertigte ...

... Unter der Voraussetzung, daß zur Zeit des Einzuges des Familienhauptes Sch. in die Gemeinde S. von W. her, im Herbst, kein Glied seiner Familie hätte auf dem Etat stehen sollen, ist demnach die Fähigkeit des Sch. zur Wohnsitzbegründung um jene Zeit zu bejahen.

Die Nachprüfung der Verhältnisse der Familie Sch. im Herbst, gestützt auf die Prozehakten, ergibt, daß tatsächlich um jene Zeit noch keine hinreichenden Gründe zu einer Etataufnahme vorlagen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich dann weiter, daß die Armenbehörde W. und der Armeninspektor des 13. Kreises im Herbst 1929 örtlich nicht mehr zur Auftragung eines Gliedes dieser Familie Sch. auf den Etat der dauernd Unterstützten zuständig waren, so daß diese Etataufnahme kassiert werden muß. Denn zur Etataufnahme zuständig ist nur die tatsächliche Wohnsitzgemeinde ...

- B. I. Das Vorhandensein unterstützungspflichtiger Verwandter schließt eine Etataufnahme nur aus, wenn die zu erwartenden Verwandtenbeiträge groß genug sind, um eine weitere Unterstützungsbedürftigkeit zu beheben.
 - II. Erbanwartschaften hindern eine Stataufnahme nicht.
- III. Armenpolizeiliche Maßnahmen sind nur dann eine notwendige Vorausjetzung einer Stataufnahme, wenn sie durch das Verhalten des Unterstützungsbedürftigen, bezw. der unterhaltungspflichtigen Personen als gerechtsertigt erscheinen.

(Entscheid der Armendirektion vom 16. Oktober 1931.)

Den Motiven entnehmen wir:

Voraussetzung einer Etataufnahme ist nur die vorausgegangene Abklärung der Frage, ob die aufzunehmende Person unterstützungsfähige Verwandte hat und wie hoch voraussichtlich die von diesen zu erwartenden Beiträge sind. Nach den Akten kam hier nur die Großmutter der Betreffenden in Frage, die ein unterpfändliches Kapital von 28,400 Fr. versteuert, aber davon leben muß. Sie hat zudem fünf Kinder, wobon vier verheiratet sind. Ein großer Beitrag konnte daher für die Familie ihrer Großtochter nicht in Frage kommen, jedenfalls nicht ein so hoher, daß sich damit eine weitere dauernde Unterstützung der betreffenden Familie erübrigt hätte. Daß weitere hilfsfähige Verwandte vorhanden sind, ist weder behauptet, noch nachgewiesen. Allerdings hat die in Frage stehende Frau an dem oben erwähnten fleinen Vermögen Erbanwartschaft. Diese ist aber, weil viele Kinder und Großkinder vorhanden sind, sehr klein und zudem ungewiß, da die Großmutter davon leben und eventuell das Kapital noch selbst brauchen muß. Im übrigen hindert eine bloße Erbanwartschaft die Aufnahme auf den Stat der dauernd Unterstützten nicht. Armenpolizeiliche Maßnahmen vor der Etataufnahme waren im vorliegenden Falle nicht notwendig. Es ist weder behauptet noch bewiesen, daß die betreffenden Cheleute einen unsoliden Lebenswandel führten und ihre Pflichten gegenüber der Familie vernachlässigten. Die Ursache der Berarmung ist vielmehr darin zu erblicken, daß der Verdienst des Ehemannes im Verhältnis zu seiner großen Familie zu klein ist.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1931, Heft 12.)

Samuel Scherz†

1842-1932.

Am 2. Mai starb in Bern ein Mann, der es verdient, daß seiner auch im "Armen= pfleger" gedacht wird, war ja doch der größte Teil seines langen und arbeitsreichen Lebens der Fürsorge für die Armen und der Hebung des Loses der bom Schicksal Minderbegünstigten gewidmet, Herr alt Armeninspektor Großrat Samuel Scherz. Er selber lernte die Not der Armut im Elternhause kennen. Sein Vater, der noch unter den Fahnen des I. Napoleon gedient und an der Beresina gekämpft hatte, starb früh und hinterließ seiner Witwe 8 Kin-der, von denen Samuel das drittjüngste war, und ein kleines Heinwesen im Scharnachtal bei Frutigen. Im Scharnachtal besuchte der Anabe die Dorfschule und später auch die Fort-bildungsschule. Beide stunden damals auf einer niedrigen Stuse. Und Samuel Scherz mußte, um der Mutter und seinen Geschwistern zu helsen, schon als Knabe auch auf Ver= dienst ausgehen, im Sommer als Geißhirt, im Winter in die im benachbarten Reichenbach eben damals neu gegründete Zündholzfabrik. Es ist klar, daß unter diesen Verhältnissen die Schulausbildung unseres Samuel Lücken hatte, die dem wissensdurstigen Jüngling wohl bewußt waren und die nachträglich auszufüllen, sein emsiges Bestreben war. Aus diesem Grund auch trat er, sobald es die Verhältnisse im mütterlichen Heim erlaubten, in der Stadt Bern in eine Buchbinderlehrstelle. Ihn verlangte nach Büchern. Er wollte durch Lesen seine Kenntnisse erweitern. Und nachdem er seine Lehrzeit absolviert und als Arbeiter noch eine Zeit lang bei seinem Lehrmeister geblieben war, ging er auf die Wanderschaft, sah sich um in Deutschland und Frankreich und auch in der Schweiz. Im Jahre 1867 kam er zurück nach Bern, wo er zuerst noch auf seinem Beruf tätig war, und kam dann auf die städtische Armendirektion, zuerst als Verwaltungsgehilfe, dann als Kassier und endlich als Armeninspektor. Die letztgenannte Stellung hatte er inne vom Jahre 1903 bis zum Jahre 1912, wo er aus Gesundheitsgründen seine Demission einreichte. Er erholte sich dann glücklicherweise ziemlich rasch. Und nun traf man Herrn Scherz auf den mannigfachsten Gebieten der freiwilligen Fürsorgetätigkeit. Unvergessen und besonders erwähnt sei hier seine Tätigkeit als Mitglied und langjähriger Präsident der zwei staatlichen Erziehungsheime in Kehrsatz und Landorf. Der Mann, der selber eine schwere Jugend durchgemacht hatte, fühlte mit den vor ihrem Anstaltseintritt vielsach verschupft gewesenen Kindern. Und die Mädchen und Buben spürten das, und er war manchem mehr als nur der Anstaltspräsident. Sie fanden in ihm einen väterlichen Freund und Helfer.

Es fehlt hier der Naum, um noch alle die andern Orte und Werke aufzuzählen, für die man die Mitarbeit und Mithilfe des Herrn Samuel Scherz suchte und fand. Und ebensowenig ist hier der Ort, auf eine Schilderung seiner Tätigkeit als Inhaber öffentlicher Aemter einzutreten "die er zum Teil schon neben seinem Armeninspektorat und zum Teil dann noch dis zu seinem Hingestellt wurde, stellte er seinen Mann. Ihm eigneten neben einem scharzfen Verstand und einem seltenen Pflichtgesühl Herzensgüte und absolute Lauterkeit der Gesinnung. Dazu kam seine reiche Ersahrung. Aber über all dem stund und waltete sein Drang, andern, schwächern Mitmenschen zu helsen. Und bei allem was er machte, berzolgte er keine Nebenabsichten. Er suchte nichts für sich. Er tat es, eben weil es ihn so drängte. Er sühlte sich dazu berpflichtet. Er stund im Dienst eines Höhern. Herr Scherz war eine tiefreligiöse Natur. Er hat aus dieser seiner religiösen Ueberzeugung nie kein Hehrzeugung erachtete, offen dasur eingestanden, wie er auch sonst mannhaft und ohne Furcht sür nötig erachtete, offen dasur eingestanden, wie er auch sonst mannhaft und ohne Furcht sür

das eintrat, was seine Neberzeugung war.

So haben wir Herrn Scherz auch in der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpslegerkonferenz gekannt, deren wertvolles und von uns allen geschätztes Mitglied er war seit dem Jahre 1906. An seinem Sarge stunden am 4. Mai, trotdem stille Bestattung vorgesehen war, neben seinen Freunden und Genossen von der sozialdemokratischen Partei ebenso viel Trauernde aus den bürgerlichen Schichten der Bevölkerung. Sie waren hergeskommen, um einem Manner die letzte Shrung zu erweisen, der von allen geachtet und geschätzt wurde, die das Glück hatten, ihn zu kennen und ihm näher zu treten.